

COVID-19 ALLGEMEINVERFÜGUNG

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 6. März 2020 eine **Allgemeinverfügung** erlassen, die folgende Einrichtungen in der Gemeinde Graben betrifft:

Kinderkrippe und Kindergarten Villa Kunterbunt Lagerlechfeld
Kindergarten und Kinderhort Pfiffikus Graben
Grundschule Graben

Betretungsverbot für Schulen und Kitas

Schülerinnen und Schüler sowie Kinder bis zur Einschulung, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet entsprechend der aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet keine Schule und keine Kindertageseinrichtung betreten. Aufenthalt in diesem Sinne bedeutet, dass sie sich dort kumulativ mindestens 15-minütigen Kontakt zu einer anderen Person als den Mitreisenden im Abstand von weniger als 75 cm hatten.

Verantwortung der Eltern

Die Personensorgeberechtigten sind dazu verpflichtet, keine Betreuungsangebote in Anspruch zu nehmen. Wenn der Träger der Kitas oder beauftragte Personal der Schule oder der Kitas Kenntnis erhält, dass sich Kinder in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen die Kinder nicht betreut werden.

Deshalb dürfen die Personensorgeberechtigten die betreffenden Kinder nicht in die Einrichtungen bringen und das Recht auf Betreuung gegenüber dem Träger oder der Tagespflegeperson geltend machen.

Es ist ausdrücklich keine Aufgabe der Träger bzw. des Personals, gezielt durch Nachfragen zu erforschen, ob Kinder sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Nur dann, wenn eine positive Kenntnis darüber besteht, dürfen diese Schülerinnen und Schüler sowie Kinder nicht mehr betreut werden.

Die Gemeinde Graben appelliert an alle Eltern: bitte informieren Sie die Schule oder die Kita, wenn Sie zu dem genannten Personenkreis gehören. Bitte halten Sie die Vorgaben des Ministeriums ein und akzeptieren Sie im Fall einer Ablehnung der Betreuung die Entscheidung der Beschäftigten in Kitas und Schule, da sie an die gesetzlichen Vorgaben gebunden sind.

Gemeinde Graben, 7. März 2020

gez. Andreas Scharf
Erster Bürgermeister



Risikogebiete laut Robert-Koch-Institut Stand 6. März:

COVID-19: Internationale Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete in Deutschland

Stand: 6.3.2020

Risikogebiete sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch ("ongoing community transmission") vermutet werden kann. Um dies festzulegen, verwendet das Robert Koch-Institut verschiedene Kriterien (u.a. Erkrankungshäufigkeit, Dynamik der täglich gemeldeten Fallzahlen, Maßnahmen (z.B. Quarantäne ganzer Städte oder Gebiete), exportierte Fälle in andere Länder/Regionen). Die Situation wird jeden Tag neu bewertet, bei Bedarf werden die Risikogebiete angepasst.

Internationale Risikogebiete

In China: Provinz Hubei ([inkl.](#) Stadt Wuhan)

Im Iran: Provinz Ghom, Teheran

In Italien: Südtirol (entspricht Provinz Bozen) in der Region Trentino-Südtirol, Region Emilia-Romagna, Region Lombardei und die Stadt Vo in der Provinz Padua in der Region Venetien.

In Südkorea: Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang)

Die **internationalen Risikogebiete** wurden zuletzt aktualisiert am 5.3.2020 um 21:00 Uhr. Südtirol (entspricht Provinz Bozen) in der Region Trentino-Südtirol wurde hinzugefügt (konkretisiert am 6.3.2020 um 14:45 Uhr).

Besonders betroffene Gebiete in Deutschland

Landkreis Heinsberg (Nordrhein-Westfalen)

Die **besonders betroffenen Gebiete in Deutschland** wurden am 6.3.2020 um 19:00 Uhr ergänzt.